



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
BV/1/0347

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	29.01.2014			

**Weiterleitung der Landesmittel zur gezielten individuellen Förderung von Kindern gemäß § 1 Abs. 6 KiföG M-V (DESK)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Weiterleitung der Landeszuweisung für die gezielte individuelle Förderung nach § 18 Absatz 9 KiföG M-V. (DESK)

Die an dem Dortmunder Entwicklungsscreening beteiligten Kindertageseinrichtungen, die in der Anlage unter 1 bis 14 aufgeführt sind, erhalten zur Fortführung des Verfahrens (Desk 3-6) entsprechend der Anzahl der drei bis sechsjährigen anteilig die dem Landkreis Vorpommern-Rügen für 2014 zugewiesenen Landesmittel in Höhe von 504.820,00 €.

Stralsund,

Ralf Drescher  
- Landrat -

## Begründung:

Für die Fortführung des Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten (DESK 3-6) in den Jahren 2014-2016 erhält der Landkreis Vorpommern-Rügen jährlich eine Zuweisung.

Nach § 1 Absatz 5 KiföG M-V ist die Grundlage der individuellen Förderung in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren.

Weisen die Ergebnisse der Beobachtung nach Absatz 5 eine erhebliche Abweichung von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung aus, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplanes erfolgen, für die das Land nach Maßgabe des Gesetzes zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellt (§ 1 Absatz 6 KiföG M-V).

Die Weiterleitung der Landesmittel zur gezielten individuellen Förderung von Kindern erfolgt gemäß § 1 Absatz 6 KiföG M-V im Jahr 2014 zunächst vorbehaltlich der angezeigten Änderung der Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Absatz 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Absatz 6 sowie deren Finanzierung nach § 18 Absatz 5 und 6 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (BeDoVO M-V) durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V. Laut Mitteilung des Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V vom 2. Januar 2014 sollen zunächst nur an die bisher beteiligten Kindertageseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 BeDoVO M-V das jährliche Mindestfinanzierungsvolumen bzw. die beantragte Fördersumme, soweit diese darunter liegt, weitergeleitet und die 1. Rate ausgezahlt werden, da das Ministerium nach dreijähriger Laufzeit plant, 2014 die BeDoVO M-V anzupassen und den Kreis der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen zu erweitern.

Bei Kindertageseinrichtungen mit mehr als 50 Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule beträgt die Mindestfinanzierung 40.000,00 €, bei Einrichtungen mit weniger als 50 Kindern 20.000,00 € gemäß derzeit gültiger BeDoVO M-V.

Die Einrichtungen unter Punkt 1 - 14 aus der Anlage 1 haben bereits in den Jahren 2011 - 2013 das oben genannte Verfahren umgesetzt. An diese wird die Summe in Höhe von 504.820,00 € weitergeleitet.

Die unter Punkt 15 - 22 aus der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen haben Ihr Interesse an der Einführung angezeigt.

Über deren mögliche Förderung bzw. die Höhe kann erst nach Verabschiedung der neuen Verordnung abschließend entschieden werden.

**Anlagen:**

Anlage 1 Landkreis Vorpommern-Rügen - Fortführung des DESK - Verfahrens 2014-2016

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>706.800,00 €</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5419004	706.800,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
<b>Bemerkungen:</b> Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhält für das Jahr 2014 eine Zuweisung in Höhe von 706.888,66 € für die gezielte individuelle Förderung nach § 18 Absatz 9 KiföG M-V. (3610000.4241104)		